



Bundesverband Gesundheit e.V.

SATZUNG

des Vereins „Bundesverband Gesundheit“

Präambel

Die Forderungen der Ottawa-Charta (WHO, 1986) bedürfen der kohärenten Umsetzung durch engagierte Akteure. Dem Ruf nach aktivem Handeln – als Grundlage dieser Charta – ist zu folgen und deren Umsetzung durch prozessorientierte Gestaltung ist in die Gesellschaft zu tragen. Die detaillierte Verwirklichung der Inhalte der Charta ist ein notwendiger gesellschaftlicher Handlungsauftrag. Der Bundesverband Gesundheit versteht sich als Sprachrohr der Forderungen der WHO und als Gestalter der Aufgabe, die Ausrichtung der Gesundheit neu zu orientieren und in die verschiedenen gesellschaftlichen Ebenen einzugliedern. Dies weit über den Standard (2014) medizinisch-kurativer Betreuungsleistungen in Deutschland hinaus.

§ 1

Name, Sitz, Geschäftsjahr

- (1) Der Verein führt den Namen „**Bundesverband Gesundheit**““. Er soll nach der Gründung in das Vereinsregister eingetragen werden. Nach Eintragung führt der Verein den Zusatz "e.V.".
- (2) Der Verein hat seinen Sitz in 15831 Diedersdorf. Die Konstituierung zusätzlicher Vereinssitze innerhalb der Bundesrepublik Deutschland ist zulässig.
- (3) Das Geschäftsjahr des Vereins ist das Kalenderjahr.

§ 2

Zweck des Vereins

- (1) Der Verein vertritt die Interessen von Akteuren mit dem Tätigkeitsschwerpunkt im Bereich Gesundheit, Gesundheits- und Lebenskompetenzförderung, Befähigungsmodelle, die salutogen ausgerichtete Ressourcenmanagements und die Förderung von Eigenverantwortlichkeit betreiben, unterstützen oder fördern.
- (2) Der Verein setzt sich für die wirtschaftlichen und politischen Belange seiner Mitglieder in Deutschland ein.
- (3) Der Verein bezweckt
 1. die Projektträgerschaft für Verbundprojekte zum Thema „Gesundheit“ und „Gesundheitsförderung“,
 2. die Realisierung von salutogenen Verbundprojekten und öffentlichkeitswirksamen Maßnahmen
 3. die wissenschaftliche Weiterentwicklung und Erarbeitung von Standards für die Aus-, Fort- und Weiterbildung zur Qualitätssicherung im Gesundheitswesen,



Bundesverband Gesundheit e.V.

4. die Durchführung von Fort-, und Weiterbildungsveranstaltungen im Gesundheitswesen sowie Tagungen und wissenschaftlichen Kongressen,
 5. den Aufbau eines nationalen und internationalen Netzwerks zum Austausch von Informationen und Kenntnissen im Bereich Gesundheit und Gesundheitsförderung (Kooperations-, Unternehmens- und Informationsnetzwerke),
 6. den Wissens- und Technologietransfer zwischen Unternehmen und wirtschaftsnahen Forschungseinrichtungen,
 7. den Betrieb eines Internet-Portals,
 8. die Akquisition von Fördermitteln,
 9. die Stärkung der Wettbewerbsfähigkeit seiner Mitglieder im Bereich Gesundheit und Gesundheitsförderung,
 10. Fachliche und wissenschaftliche Beratung und Unterstützung aller in der Bundesrepublik Deutschland an der Gesundheitsförderung teilnehmenden Berufsgruppen – auch im Verhältnis zu öffentlich-rechtlichen Körperschaften, Kostenträgern, Politik und Öffentlichkeit,
 11. Öffentlichkeitsarbeit zur Förderung der Themen Gesundheit, Gesundheitsförderung, Salutogenese, Ressourcenmanagement, Lebenskompetenz, Selbstbestimmtheit, Empowerment, Eigenverantwortung und Resilienz.
- (4) Der Verein ist nicht auf Gewinnerzielung oder eigenwirtschaftliche Zwecke ausgerichtet. Eine Gewinnbeteiligung der Mitglieder ist ausgeschlossen.

§ 3

Mitglieder des Vereins

- (1) Mitglieder des Vereins sind entweder ordentliche Mitglieder, fördernde Mitglieder oder Ehrenmitglieder.
- (2) Ordentliches Mitglied des Vereins können Personen werden, die Produkte oder Lösungen im Bereich der Gesundheitsförderung vertreten. Ordentliche Mitglieder haben Sitz und Stimme in der Mitgliederversammlung. Zum Begriff der Gesundheitsförderung im Sinne des Vereins zählen nicht :
 - Heilkunde, Therapie oder Tätigkeiten im Umfeld des Begriffs „heil“
 - Krankenbehandlung oder Tätigkeiten im Umfeld des Begriffes „krank“ und „pathie“.Einzige Ausnahme bildet der Begriff „Osteopathie“.
- (3) Förderndes Mitglied des Vereins können Personen, Verbände, Vereine, Unternehmen sowie wissenschaftliche und wirtschaftsnahe Einrichtungen werden, die Lösungen im Bereich der Gesundheitsförderung im Sinne des § 3.2 anwenden. Anwender ausschließlich komplementärmedizinisch ausgerichteter Tätigkeiten können nicht Fördermitglied werden.
- (4) Personen, die sich in besonderem Maße um die Gesundheit und Gesundheitsförderung verdient gemacht haben, können durch die Mitgliederversammlung zu Ehrenmitgliedern ernannt werden.



Bundesverband Gesundheit e.V.

§ 4

Erwerb der Mitgliedschaft

- (1) Der Antrag auf Aufnahme ist schriftlich beim Vorstand des Vereins einzureichen. Eine E-Mail erfüllt diese Formerfordernisse nicht. Der Aufnahmeantrag muss den Beitrittswillen bzw. –erklärung enthalten, das beitretende Mitglied ausweisen (mindestens Name, Adresse, Rechtsform, Vertretung) sowie die Art der angestrebten Mitgliedschaft (ordentliches oder förderndes Mitglied) erklären.
- (2) Über den schriftlichen Aufnahmeantrag entscheidet der Vorstand. Es wird ein diskriminierungsfreier Zugang gewährleistet.
- (3) Gegen eine Ablehnung durch den Vorstand kann der abgelehnte Mitgliedskandidat beim Vorstand mit einer Frist von einem Monat nach Übermittlung der Entscheidung einen Beschluss der Mitgliederversammlung beantragen. Über den Antrag entscheidet abschließend die nächste ordentliche Mitgliederversammlung mit einfacher Mehrheit der Anwesenden bzw. der wirksam vertretenen Stimmen.
- (4) Ein Aufnahmeanspruch besteht nicht.

§ 5

Dauer/Beendigung der Mitgliedschaft

- (1) Die Mitgliedschaft des neuen Mitglieds beginnt mit dem Eingang des Aufnahmebeitrages auf dem angegebenen Vereinskonto.
- (2) Die Mitgliedschaft endet
 1. mit der Auflösung der juristischen Person bzw. mit der Auflösung der rechtsfähigen Personengesellschaft;
 2. bei Wegfall einer Voraussetzung für die Mitgliedschaft nach § 2 Abs. 2 und 3;
 3. durch freiwilligen Austritt;
 4. durch Ausschluss aus dem Verein
 5. durch Tod.
- (3) Mit dem Ende der Mitgliedschaft erlöschen alle Ansprüche des Mitglieds gegenüber dem Verein. Ein Anspruch auf Rückzahlung der Mitgliedsbeiträge, außerordentliche Beiträge und Umlagen oder Abfindungen jeglicher Art besteht nicht.



Bundesverband Gesundheit e.V.

§ 6

Austritt der Mitglieder

- (1) Die Gründungsmitglieder verpflichten sich, ihre Mitgliedschaft nicht vor dem 31.12.2020 zu beenden.
- (2) Der freiwillige Austritt ist unter Einhaltung einer Frist von drei Monaten nur zum Ende eines Kalenderjahres zulässig.
- (3) Der Austritt ist gegenüber dem Vorstand schriftlich zu erklären. Eine E-Mail erfüllt diese Formanforderung nicht.
- (4) Der Austritt befreit nicht von der Verpflichtung zur Zahlung fälliger Beiträge jeglicher Art und Umlagen.

§ 7

Ausschluss von Mitgliedern

- (1) Ein Mitglied kann durch Beschluss des Vorstands ausgeschlossen werden, wenn es trotz zweimaliger Mahnung mit der Zahlung des Beitrags in Rückstand ist. Die Streichung darf erst beschlossen werden, nachdem seit Absendung des zweiten Mahnschreibens drei Monate verstrichen und die Beitragsschulden nicht beglichen sind. Die Streichung ist dem Mitglied mitzuteilen.
- (2) Ein Mitglied kann, wenn es gegen die Vereinsinteressen gröblich verstoßen hat, durch Beschluss des Vorstands aus dem Verein ausgeschlossen werden. Vor der Beschlussfassung ist dem Mitglied unter Setzung einer angemessenen Frist Gelegenheit zu geben, sich persönlich vor dem Vorstand oder schriftlich zu rechtfertigen; das Mitglied darf sich dabei eines Beistands bedienen, der nicht Vereinsmitglied zu sein braucht. Eine schriftliche Stellungnahme des Betroffenen ist in der Vorstandssitzung zu verlesen. Der Beschluss über den Ausschluss ist mit Gründen zu versehen und dem Mitglied mittels eingeschriebenem Brief bekannt zu machen. Legt das Mitglied gegen den Ausschluss innerhalb eines Monats nach Bekanntgabe Berufung ein, entscheidet die nächste Mitgliederversammlung auf Antrag des Vorstands mit Dreiviertelmehrheit der abgegebenen Stimmen über den Ausschluss.
- (3) Der Ausschluss befreit nicht von der Verpflichtung zur Zahlung fälliger Beiträge jeglicher Art und Umlagen.

§ 8

Mitgliedsbeiträge

- (1) Fördermitglieder zahlen einen Aufnahmebeitrag in Höhe von € 20.- und den jährlichen Mitgliedsbeitrag gemäß §8 (3) in Höhe von € 120.-.
- (2) Der Mitgliedsbeitrag ist jeweils entsprechend der Einzugsermächtigung (variable Zahlungsweise) mit Zugang des Aufnahmebeschlusses fällig.
- (3) Die ordentlichen Mitglieder leisten einen Aufnahmebeitrag in Höhe von € 1000,00 und einen jährlichen Mitgliedsbeitrag in Höhe von € 120.-.



Bundesverband Gesundheit e.V.

§ 9

Organe des Vereins

Organe des Vereins sind

- a) der Vorstand
- b) der Beirat
- c) die Mitgliederversammlung.

§ 10

Der Vorstand

- (1) Der Vorstand des Vereins besteht aus drei Personen. Der Vorstand wählt aus seiner Mitte einen Vorsitzenden des Vorstands und einen stellvertretenden Vorsitzenden.
- (2) Die Vereinigung mehrerer Vorstandsämter in einer Person ist unzulässig.
- (3) Die Vorstandsmitglieder werden von der Mitgliederversammlung gewählt. Wählbar sind nur ordentliche Vereinsmitglieder
- (4) Der Verein wird gerichtlich und außergerichtlich durch den Vorstand vertreten. Die Mitglieder des Vorstands sind jeweils gemeinschaftlich mit einem anderen Vorstandsmitglied zur Vertretung des Vereins berechtigt. Rechtsgeschäfte mit einem Geschäftswert von mehr als € 5.000,00 im Einzelfall sind für den Verein nur verbindlich, wenn die schriftliche Zustimmung des Beirats erteilt ist.
- (5) Der Vorstand erarbeitet eine Geschäftsordnung und legt diese dem Beirat zur Genehmigung vor.

§ 11

Zuständigkeit des Vorstands

- (1) Der Vorstand ist für die Angelegenheiten des Vereins zuständig, soweit sie nicht durch die Satzung einem anderen Vereinsorgan zugewiesen sind.
- (2) Die Einzelheiten regelt ein Geschäftsverteilungsplan des Vorstands.

§ 12

Amtsdauer des Vorstands

Die Amtszeit der Vorstandsmitglieder beträgt fünf Jahre vom Tage der Wahl an gerechnet. Der Vorstand bleibt bis zur Neuwahl eines Vorstandes im Amt. Scheidet ein Vorstandsmitglied während der Amtsperiode aus, bestimmt der Beirat ein Ersatzmitglied für die restliche Amtsdauer des ausgeschiedenen aus dem Kreise der Mitglieder.



Bundesverband Gesundheit e.V.

§ 13

Beschlussfassung des Vorstands

- (1) Der Vorstand fasst seine Beschlüsse im Allgemeinen in Vorstandssitzungen, die vom Vorsitzenden, bei dessen Verhinderung vom stellvertretenden Vorsitzenden, in Textform einberufen werden. In jedem Fall ist eine Einberufungsfrist von einer Woche einzuhalten. Einer Mitteilung der Tagesordnung bedarf es nicht. Der Vorstand ist beschlussfähig, wenn zwei von drei Vorstandsmitgliedern anwesend sind. Schriftliche Vertretungen sind zulässig. Bei der Beschlussfassung entscheidet die Mehrheit der abgegebenen Stimmen. Kommt keine Mehrheit zusammen, so entscheidet der Beirat, dem der Beschluss binnen eines Monats schriftlich vorzulegen ist. Beschlüsse, die den Bestimmungen von Zuwendungsbescheiden im Rahmen öffentlicher Förderung zuwiderlaufen sind unwirksam. Die Beschlüsse des Vorstands sind schriftlich niederzulegen und vom Sitzungsleiter zu unterschreiben. Die Niederschrift soll Ort und Zeit der Vorstandssitzung, die Namen der Teilnehmer, die gefassten Beschlüsse und das Abstimmungsergebnis enthalten.
- (2) Ein Vorstandsbeschluss kann auf schriftlichem Wege gefasst werden, wenn alle Vorstandsmitglieder ihre Zustimmung zu der beschließenden Regelung erklären.

§ 14

Der Beirat

- (1) Der Beirat besteht aus mindestens drei und maximal fünf Mitgliedern. Er wird auf die Dauer von fünf Jahren, vom Tag der Wahl an, von der Mitgliederversammlung gewählt, bleibt jedoch bis zur Neuwahl des Beirats im Amt. Jedes Mitglied des Beirats ist einzeln zu wählen; wählbar sind sowohl ordentliche wie fördernde Vereinsmitglieder. Beiratsmitglied kann nur eine natürliche Person sein, die berechtigt ist, das Vereinsmitglied verbindlich zu vertreten. Vorstandsmitglieder können nicht zugleich Mitglieder des Beirats sein.
- (2) Der Beirat hat die Aufgabe, den Vorstand in wichtigen Vereinsangelegenheiten zu beraten, fördert den Kontakt zu den Vereinsmitgliedern und macht dem Vorstand Vorschläge für die Geschäftsführung. Bei Rechtsgeschäften mit einem Geschäftswert von mehr als € 5.000,00 beschließt er, ob dem Rechtsgeschäft zugestimmt wird.
- (3) Mindestens einmal im Halbjahr sollte eine Sitzung des Beirats stattfinden. Der Beirat wird vom Vorstand in Textform mit einer Frist von mindestens zwei Wochen einberufen. Die Tagesordnung sollte mitgeteilt werden. Der Beirat muss einberufen werden, wenn mindestens ein Beiratsmitglied die Einberufung in Textform vom Vorstand verlangt. Wird dem Verlangen innerhalb einer Frist von zwei Wochen nicht entsprochen, ist das Beiratsmitglied, das die Einberufung verlangt hat, berechtigt, selbst den Beirat einzuberufen.
- (4) In den Sitzungen des Beirats haben alle Vorstandsmitglieder das Anwesenheits- und Rederecht, jedoch kein Stimmrecht. Die Vorstandsmitglieder sind von den Sitzungen des Beirats zu verständigen.



Bundesverband Gesundheit e.V.

- (5) Die Sitzungen des Beirats werden von demjenigen erschienenen Beiratsmitglied geleitet, das dem Verein am längsten angehörende Mitglied vertritt; im Zweifelsfall bestimmen die erschienenen Beiratsmitglieder den Sitzungsleiter.
- (6) Der Beirat bildet seine Meinung durch Beschlussfassung. Bei der Beschlussfassung entscheidet die Mehrheit der abgegebenen gültigen Stimmen.
- (7) Scheidet ein Mitglied des Beirats vorzeitig aus, wählt der Beirat für die restliche Amtsdauer des ausgeschiedenen Mitglieds ein Ersatzmitglied.
- (8) Die Beschlüsse des Beirats sind schriftlich niederzulegen und vom Sitzungsleiter zu unterschreiben.

§ 15

Mitgliederversammlung

- (1) In der Mitgliederversammlung hat jedes ordentliche Mitglied zwei Stimmen. Zur Ausübung des Stimmrechts kann ein anderes Mitglied schriftlich bevollmächtigt werden. Die Bevollmächtigung ist für jede Mitgliederversammlung gesondert zu erteilen.
- (2) Die Mitgliederversammlung ist für folgende Angelegenheiten zuständig:
 - Genehmigung des vom Vorstand aufgestellten Wirtschaftsplans für das nächste Geschäftsjahr,
 - Feststellung des Jahresabschlusses
 - Entlastung des Vorstands;
 - Höhe und Fälligkeit der Mitgliedsbeiträge;
 - Wahl und Abberufung der Mitglieder des Vorstands und des Beirats, soweit diese von der Mitgliederversammlung gewählt werden;
 - Beschlussfassung über die Änderungen der Satzung;
 - Beschlussfassung über die Auflösung, Fortsetzung und Umwandlung des Vereins;
 - Beschlussfassung über den Ausschluss von Vereinsmitgliedern, soweit nicht der Vorstand entscheidet

§ 16

Einberufung der ordentlichen Mitgliederversammlung

- (1) Die ordentliche Mitgliederversammlung ist mindestens einmal im Jahr einzuberufen. Sie wird vom Vorstand unter Einhaltung der Frist von vier Wochen in Textform unter Angabe der Tagesordnung einberufen. Eine Einladung gilt dem Mitglied als zugegangen, wenn sie an die letzte vom Mitglied dem Verein in Textform bekannt gegebene Adresse (Postanschrift), Faxanschluss, Email-Adresse, gerichtet ist.
- (2) Mit der Einberufung ist die Tagesordnung bekannt zu geben. Jedes Mitglied kann mindestens eine Woche vor dem Tag der Mitgliederversammlung beim Vorstand in Textform beantragen, dass weitere Angelegenheiten nachträglich auf die Tagesordnung gesetzt werden. Der Versammlungsleiter hat zu Beginn der Mitgliederversammlung die Tagesordnung entsprechend zu ergänzen. In der Mitgliederversammlung können keine Anträge auf Ergänzung der Tagesordnung gestellt werden.



Bundesverband Gesundheit e.V.

§ 17

Beschlussfassung der Mitgliederversammlung

- (1) Die Mitgliederversammlung wird vom Vorsitzenden - bei dessen Verhinderung vom stellvertretenden Vorsitzenden - geleitet. Ist kein Vorstandsmitglied anwesend, bestimmt die Versammlung den Leiter. Bei Wahlen kann die Versammlungsleitung für die Dauer des Wahlgangs und der vorherigen Diskussion einem Wahlausschuss übertragen werden.
- (2) Der Protokollführer wird vom Versammlungsleiter bestimmt. Protokolle sind vom Protokollanten und einem Vorstandmitglied zu unterschreiben. Zum Protokollführer kann auch ein Nichtmitglied bestimmt werden. Voraussetzung ist die Verpflichtung des Nichtmitgliedes zur Vertraulichkeit.
- (3) Die Art der Abstimmung bestimmt die Mitgliederversammlung. Die Abstimmung muss schriftlich durchgeführt werden, wenn ein Drittel der anwesenden oder vertretenen Mitglieder dies beantragt.
- (4) Die Mitgliederversammlung ist nicht öffentlich. Die Mitgliederversammlung kann Gäste zulassen.
- (5) Die Mitgliederversammlung ist beschlussfähig, wenn mindestens die Hälfte sämtlicher ordentlicher Vereinsmitglieder anwesend oder vertreten ist. Wird diese Zahl nicht erreicht, ist der Vorstand verpflichtet, innerhalb von vier Wochen eine zweite Mitgliederversammlung einzuberufen, die ohne Rücksicht auf die Zahl der erschienenen oder vertretenen Mitglieder beschlussfähig ist. Auf diesen Umstand ist in der Einladung hinzuweisen.
- (6) Die Mitgliederversammlung fasst ihre Beschlüsse mit einfacher Mehrheit der abgegebenen gültigen Stimmen, soweit nicht die Satzung oder das Gesetz eine höhere Mehrheit verlangt; Stimmenthaltungen bleiben außer Betracht. Zur Änderung der Satzung, zur Ernennung von Ehrenmitgliedern und zur Auflösung des Vereins ist eine Mehrheit von 75% der abgegebenen gültigen Stimmen erforderlich. Beschlüsse, die von Zuwendungsbescheiden der öffentlichen Hand abweichen, müssen einstimmig sein und bedürfen vor ihrer Umsetzung der Zustimmung durch den Zuwendungsgeber. Nachträgliche Erhöhungen des Beitrags bedürfen der Zustimmung sämtlicher Mitglieder.
- (7) Für Wahlen gilt Folgendes: hat im ersten Wahlgang kein Kandidat die Mehrheit der abgegebenen gültigen Stimmen erreicht, findet eine Stichwahl zwischen den Kandidaten statt, welche die beiden höchsten Stimmzahlen erreicht haben. Bei Stimmgleichheit entscheidet das Los.
- (8) Bei Beschlüssen der Mitgliederversammlung ist ein Protokoll aufzunehmen, das vom Versammlungsleiter und Protokollführer zu unterzeichnen ist. Es soll folgende Feststellungen enthalten: Ort und Zeit der Versammlung, die Person des Versammlungsleiters und des Protokollführers, die Zahl der erschienenen Mitglieder, die Tagesordnung, die einzelnen Abstimmungsergebnisse und die Art der Abstimmung. Bei Satzungsänderungen muss der Wortlaut der geänderten Bestimmungen in das Protokoll aufgenommen werden.
- (9) Jedes Vereinsmitglied kann sich auf Mitgliederversammlungen durch eine schriftliche Vollmacht durch ein anderes Vereinsmitglied vertreten lassen.



Bundesverband Gesundheit e.V.

§ 18

Außerordentliche Mitgliederversammlung

Der Vorstand kann jederzeit eine außerordentliche Mitgliederversammlung einberufen. Diese Mitgliederversammlung muss einberufen werden, wenn es das Interesse des Vereins erfordert oder wenn die Einberufung von einem Zehntel aller Mitglieder in Textform unter Angabe des Zwecks und der Gründe vom Vorstand verlangt wird.

§ 19

Leistungsverkehr mit Vereinsmitgliedern, Nutzungsrechte, Verschwiegenheit

- (1) Die Vereinsmitglieder stellen dem Verein neben ihren Beiträgen während ihrer Mitgliedschaft das bei ihnen vorhandene „Know-how“ im Rahmen des für die Vereinsaktivitäten notwendigen Umfangs zur Verfügung, sofern nicht betriebsinterne Gründe des Mitglieds dagegen sprechen.
- (2) Die Vereinsmitglieder sind über die Belange des Vereins nach außen zur Verschwiegenheit verpflichtet und werden alle Informationen technischer und geschäftlicher Art eines anderen Mitglieds und des Vereins während und nach Beendigung ihrer Mitgliedschaft im Verein vertraulich behandeln. Hiervon bleiben unberührt die Berichtspflichten auf Grund von Zuwendungsbestimmungen gegenüber öffentlichen Drittmittelgebern und sonstige gesetzliche Offenbarungspflichten.
- (3) Mitglieder, die gegenüber dem Verein eine Leistung erbringen, die gesondert vergütet wird, räumen dem Verein das zeitlich und räumlich unbeschränkte kostenlose Nutzungsrecht an diesen Werken ein. Die Einzelheiten regelt das der einzelnen Leistung zu Grunde liegende Vertragsverhältnis.
- (4) Soweit Vereinsmitglieder gegenüber dem Verein entgeltliche Leistungen erbringen, sind sie für die Durchführung ihrer Leistungen entsprechend der Vorhabensbeschreibung und der Aufgaben- und Ressourcenteilung selbst verantwortlich und dem Verein und öffentlichen Zuwendungsgebern gegenüber wie ein fremder Dritter verpflichtet. Die das einzelne Mitglied treffenden Berichts- und Nachweispflichten sind nicht auf den Verein übertragbar.
- (5) Für Leistungsbeziehungen zwischen dem Verein und seinen Mitgliedern gelten im Übrigen die gesetzlichen Bestimmungen. Insbesondere gelten die zivilrechtlichen Bestimmungen des allgemeinen und besonderen Schuldrechts bei der Erbringung von Leistungen von Mitgliedern gegenüber dem Verein.



Bundesverband Gesundheit e.V.

§ 20

Jahresabschluss, Kassenprüfung

- (1) Der Jahresabschluss ist vom Vorstand innerhalb der gesetzlichen Fristen aufzustellen und den Mitgliedern des Vereins zuzuleiten. Die Feststellung des Jahresabschlusses erfolgt durch die Mitgliederversammlung.
- (2) Der Jahresabschluss wird auf Antrag von einem Viertel der Mitglieder des Vereins von einem Abschlussprüfer geprüft.
- (3) Auf Antrag von einem Zehntel der Mitglieder des Vereins findet eine Kassenprüfung statt, die die Verwendung der Mittel unter Einschluss der Buchführung prüft. Die Kassenprüfer haben der Mitgliederversammlung einen Bericht vorzulegen.

§ 21

Auflösung des Vereins

- (1) Die Auflösung des Vereins kann nur durch eine zu diesem Zweck anberaumte Mitgliederversammlung mit einer Mehrheit von 75% aller ordentlichen Mitglieder beschlossen werden.
- (2) Die Liquidation des Vereins erfolgt durch den Vorstand.
- (3) Über die Verwendung des Vereinsvermögens nach Liquidation entscheidet die Mitgliederversammlung.
- (4) Die vorstehend genannten Vorschriften gelten entsprechend für den Fall, dass der Verein aus einem anderen Grund aufgelöst wird oder seine Rechtsfähigkeit verliert.

§ 22

Haftungsbeschränkungen

Der Verein haftet nicht für das Verhalten eines Organmitglieds oder eines sonstigen Bediensteten.

§ 23

Inkrafttreten/Schlussbestimmungen

- (1) Diese Satzung wurde in der Mitgliederversammlung vom 14.06.2014 beschlossen und tritt mit sofortiger Wirkung in Kraft.
- (2) Der Erfüllungsort und Gerichtsstand für alle Ansprüche zwischen dem Verein und seinen Mitgliedern und - soweit zulässig auch gegenüber Dritten - ist der Sitz des Vereins.
- (3) Die Nichtigkeit von Teilen dieser Satzung oder von satzungsändernden Beschlüssen lässt die Gültigkeit der übrigen Teile der Satzung oder des satzungsändernden Beschlusses unberührt.

Diedersdorf, den 11.01.2015